

**Geschäftsordnung
für die kommunale Gesundheitskonferenz des Kreis Minden-Lübbecke
Gültig ab 23.06.2025**

Präambel

Die Kommunale Gesundheitskonferenz verfolgt das Ziel, die ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Kreis Minden-Lübbecke sicherzustellen. Sie dient als ergänzendes Instrument zur Abstimmung und Zusammenarbeit aller Akteure, die an der Gesundheitsversorgung beteiligt sind. Die Kommunale Gesundheitskonferenz hat die Aufgabe, die Kommunikation und Koordination der vielfältigen Akteure im Gesundheitswesen zu verbessern. Darüber hinaus soll sie dazu beitragen, die gesundheitlichen Angebote der Kommune effektiver und effizienter zu gestalten, diese aufeinander abzustimmen und zielgerichtet zu bündeln.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (§21 und §22 ÖGDG NRW) in der Fassung vom 04. Juni 2025, hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 23. Juni 2025 nachfolgende Geschäftsordnung für die Kommunale Gesundheitskonferenz beschlossen.

**§ 1
Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (2) Bei Themenbenennung und -auswahl nimmt die Gesundheitskonferenz die Anregungen von anderen Institutionen, Initiativen, Vereinen, Arbeitskreisen, Selbsthilfegruppen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern weitest möglich auf.
- (3) Die Gesundheitskonferenz hat die Aufgabe, den Kreis Minden-Lübbecke sowie seine politischen Gremien beratend zu unterstützen, um die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung zu sichern und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist sie an der Mitwirkung der Gesundheitsberichterstattung beteiligt.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.
- (5) Mit der Beteiligung an der Gesundheitskonferenz erklären die Mitglieder ihre Bereitschaft, die Erkenntnisse aus diesem Gremium bei Planungen und Entscheidungen im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche mit zu berücksichtigen. Sie verpflichten sich, darauf

hinzuwirken, dass die Empfehlungen in die von ihnen vertretenen Sektoren und an die dort agierenden Einrichtungen, Institutionen, Gruppen und Personen in angemessener Form weitergegeben werden.

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) In der Kommunalen Gesundheitskonferenz soll neben der/dem Vorsitzenden jeweils eine Vertretung der folgenden Institutionen/Einrichtungen als Mitglied vertreten sein:

- 1 Vertretung pro im für Gesundheit zuständigen Ausschuss verteilter Parteien; hat eine Partei mehr als 15 Sitze im Kreistag, kann sie 2 Vertretungen entsenden
- die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Minden-Lübbecke
- 1 Vertretung pro Stadt/Gemeinde des Kreises Minden-Lübbecke
- 2 Vertretungen der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertretung der Ärztekammer
- 1 Vertretung der Zahnärztekammer
- 1 Vertretung der Kassenärztlichen Vereinigung
- 1 Vertretung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
- 1 Vertretung der Apothekerkammer
- 1 Vertretung der Psychotherapeutenkammer
- 1 Vertretung der Mühlenkreiskliniken
- 1 Vertretung des Herz- und Diabeteszentrums
- 1 Vertretung der Reha-Kliniken
- 1 Vertretung des Kreisverbandes der Hebammen
- 1 Vertretung der gesetzlichen Krankenversicherung
- 1 Vertretung der gesetzlichen Unfallversicherung
- 1 Vertretung der AG der Selbsthilfegruppen
- 1 Vertretung des Kreissportbundes
- 1 Vertretung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
- 1 Vertretung des Medizinischen Dienstes Westfalen-Lippe
- 1 Vertretung der kommunalen Alters- und Pflegekonferenz
- 1 Vertretung der unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke

(2) Jedes ständige Mitglied hat eine Stimme und benennt eine Stellvertretung.

(3) An den Sitzungen nimmt im Regelfall das benannte Mitglied teil. Im Verhinderungsfall benachrichtigt das Mitglied rechtzeitig seine Stellvertreterin beziehungsweise seinen Stellvertreter und die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz.

(4) Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag und in Abstimmung mit den beteiligten Institutionen und Einrichtungen vom Kreistag berufen. Scheidet ein Mitglied der Gesundheitskonferenz aus, dann hat die Institution das Recht auf Neuvorschlag.

- (5) Die Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz ist an die jeweilige Institution gebunden. Dies bedeutet, dass eine Person, die im Gremium vertreten ist, nicht mehr als Mitglied gilt, wenn sie ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Einrichtung verliert. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds obliegt es der betreffenden Institution, umgehend eine Nachbesetzung vorzunehmen, um die Kontinuität und die ordnungsgemäße Besetzung der Mitgliedervertretung sicherzustellen.
- (6) Weitere sachkundige Personen beziehungsweise Vertreter*innen von Einrichtungen können themenbezogen hinzugezogen werden; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Sollten themenspezifische Arbeitskreise gem. §4 (7) eingerichtet werden, werden diese durch die jeweilige Leitung in der Konferenz vertreten.
- (8) Die Konferenz bestimmt 1 Vertretung als ständiges Mitglied der kommunalen Konferenz Alter und Pflege des Kreises Minden-Lübbecke.
- (9) Unter Berücksichtigung von § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist eine geschlechtsparitätische Besetzung der Konferenz anzustreben.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz hat der/die für Gesundheit zuständige Dezernent*in. Die Vertretung übernimmt die Amtsleitung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt der unteren Gesundheitsbehörde und wird durch die Geschäftsstelle ausgeführt. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden vor.
- (4) Die Geschäftsstelle übernimmt die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz sowie die Organisation und inhaltliche Begleitung eingerichteter Arbeitskreise. Sie begleitet die Umsetzung von Handlungsempfehlungen.
- (5) Die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz kooperiert eng mit der zuständigen Stelle der Konferenz Alter und Pflege (§8 APG NRW).

§ 4

Sitzungen und Arbeitsweise der Konferenz

- (1) Die/der Vorsitzende legt die Sitzungstermine fest. Der Sitzungstermin soll mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern mitgeteilt werden. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage der Tagesordnung 7 Tage vor dem Sitzungstag einzuladen (per E-Mail ist zulässig). Die Einladungen gehen an die ständigen Mitglieder. Bei Verhinderung informieren die ständigen Mitglieder ihre Stellvertretung.
- (2) Ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz eingereicht werden.
- (3) Die Konferenz tagt in der Regel zweimal im Jahr, sowie bei Bedarf.
- (4) Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz sind öffentlich.
- (5) Über die Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist den ständigen Mitgliedern und ihren Stellvertretungen zu übersenden (per E-Mail ist zulässig). Ebenso wird das Protokoll den Mitgliedern des für Gesundheit zuständigen Ausschusses zugesandt.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sie haben empfehlenden Charakter.
- (7) Zur Bearbeitung ausgewählter Themen kann die Kommunale Gesundheitskonferenz Arbeitskreise einrichten, die Handlungsempfehlungen vorbereiten sollen.
- (8) Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten. Unter Selbstverpflichtung wird verstanden, dass die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einsetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung der beschlossenen Maßnahmen nutzen.
- (9) Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Konferenz sind freiwillig. Finanzielle Ersatzleistungen wie Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrtkosten oder Ähnliches werden nicht gewährt. § 30 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Hauptsatzung für den Kreis Minden-Lübbecke bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.06.2025 in Kraft.